

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde **Raubling**

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Änd. + Erweiterung	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
für das Gebiet An der Prinzregentenstraße / Pfraundorf	
<input type="checkbox"/> Aufstellung	<input checked="" type="checkbox"/> . Änderung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	15.06.2023
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat	

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landratsamt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde 83022 Rosenheim Frau Walter (Fach), Tel.: 392-3300	AZ: 33 BP-2023-51035 Frau Weber (Recht), Tel.: 392-3315
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Die nördlich angrenzenden Fließgewässer mit begleitendem Gehölzbestand dürfen durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden.</p>				
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB §§ 44 ff BNatSchG</p>				
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Entlang der Grundstücksgrenzen des Unteren Tännelbaches sowie des Grenzgrabens ist jeweils ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen von jeglicher Bautätigkeit (einschließlich Abgrabung, Auffüllung, Rangierverkehr etc.) freizuhalten. Die Baugrenze sowie die Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen sind entsprechend nach Süden abzurücken. Während der Baumaßnahmen ist der Streifen durch einen Bauzaun zu schützen.</p>				
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die Ausführungen zum Artenschutz sowie zum Baumschutz sind in die Festsetzungen und nicht in die Hinweise aufzunehmen.</p>				
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Naturschutzfachlicher Inhalt</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Naturschutzrechtlicher Inhalt</td> </tr> </table>		Naturschutzfachlicher Inhalt		Naturschutzrechtlicher Inhalt
	Naturschutzfachlicher Inhalt				
	Naturschutzrechtlicher Inhalt				
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Rosenheim, den 15.06.2023</td> <td style="width: 35%; text-align: center;">Walter</td> <td style="width: 35%; text-align: right;">Weber</td> </tr> </table>	Rosenheim, den 15.06.2023	Walter	Weber	
Rosenheim, den 15.06.2023	Walter	Weber			